



**Bitterfeld-Wolfen**

*Wir haben den Bogen raus.*

**Richtlinie für die Beteiligungen  
der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

# **Beteiligungsrichtlinie**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
1. Aufgabe und Geltungsbereich	5
2. Privatrechtliche Gesellschaften	6
2.1. Definition, Zuständigkeit und Zusammenwirken beteiligter Akteure	7
2.2.1. Eigentümerebene	7
2.2.2. Gesellschaftsebene	8
2.2.3. Externe Ebene	11
2.2. Beteiligungsmanagement	12
2.3. Steuerung der städtischen Unternehmen	13
2.3.1. Planungen (Wirtschafts- und Finanzpläne)	14
2.3.2. Unterjähriges Berichtswesen	15
2.3.3. Risikoberichte	15
2.3.4. Zielvereinbarungen	16
2.3.5. Informationsaustausch	16
2.3.6. Führen von Beteiligungsakten	17
2.4. Beteiligungspolitik	18
2.4.1. Gesellschaftsverträge	18
2.4.2. Strategische Steuerung und Synergien	18
2.5. Beteiligungsbericht	19
3. Eigenbetriebe	20
4. Zweckverbände	21
5. Inkrafttreten	22
Abkürzungsverzeichnis	23
Quellenverzeichnis	24
Handlungsleitfaden	Anlage 1
Beteiligungsstruktur der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Anlage 2
Muster Wirtschaftsplan	Anlage 3

## Vorwort

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine so genannte Gebietskörperschaft. Ihre Arbeitsweise ist durch Selbstorganisation und kommunale Selbstverwaltung ausgezeichnet, welche im Grundgesetz verankert ist. Alle Angelegenheiten der öffentlichen Gemeinschaft regelt die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Bei der Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen der wirtschaftlichen Betätigung in Form von Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des Privatrechts, welche strengen Regularien unterliegen.

Nach § 116 GO LSA darf sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn:

- der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
- Art und Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf besteht und
- im Rahmen des § 123 GO LSA nachgewiesen wird, dass der öffentliche Zweck besser und wirtschaftlicher als durch einen anderen erfüllt werden kann.

Als Gesellschafterin ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen direkt und indirekt u.a. an kommunalen Unternehmen in den Bereichen Daseinsversorgung, Wohnungswesen, öffentlicher Personennahverkehr, Stadtentwicklung sowie Unternehmensgründung und Wirtschafts-/Innovationsförderung beteiligt. Mit ihren Dienstleistungen erbringen diese Unternehmen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und der Geschäftsführung ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen.

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen erstreckt sich nicht nur auf die Beteiligung an den Unternehmen mit privater Rechtsform. Neben ihrer Zugehörigkeit in Zweckverbänden führt die Stadt Bitterfeld-Wolfen Eigenbetriebe und ist so an Organisationsformen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts beteiligt.

## 1. Aufgabe und Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen. Hierbei sollen Aufgaben, Inhalte, Abläufe, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abgegrenzt und an den Schnittstellen aufeinander abgestimmt werden.

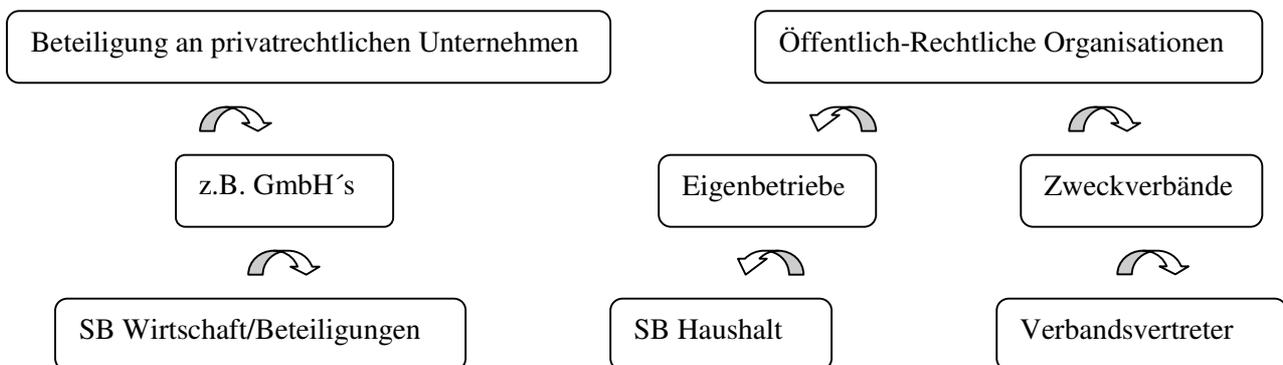
Unter Bezugnahme der Beteiligungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass die Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen ihre verfolgten Gesellschafterziele erreicht, sowohl die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks als auch die wirtschaftliche Führung des Unternehmens.

Der Geltungsbereich dieser Beteiligungsrichtlinie bezieht sich auf alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist sowie auf die öffentlich rechtlichen Organisationsformen Eigenbetriebe und Zweckverbände, auf die gesondert Bezug genommen wird, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und Vereine.

Damit die Beteiligungsrichtlinie für die einzelnen Beteiligungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen Geltung erlangt, ist grundsätzlich ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Die Anwendung dieser Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben.

Die Zuständigkeiten sind in der Stadt Bitterfeld-Wolfen organisatorisch wie folgt festgelegt:



Dem Beteiligungsmanagement obliegen alle Angelegenheiten der kommunalen privatrechtlichen Gesellschaften. Die Verwaltung des städtischen Sondervermögens in Form von Eigenbetrieben erfolgt im Geschäftsbereich II Finanzwesen/Fachbereich Finanzen/Sachbereich Haushalt. Die interkommunale Kooperation pflegt die Stadt Bitterfeld-Wolfen durch ihre Mitgliedschaft in Zweckverbänden. Hier sind die vom Stadtrat gewählten Verbandsmitglieder zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen verpflichtet.

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie orientiert sich am Handbuch über die kommunalwirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt sowie dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes und an den Beteiligungsrichtlinien ausgewählter Städte. Genaue Angaben sind im Anhang im Quellenverzeichnis ersichtlich.

## 2. Privatrechtliche Gesellschaften

Privatrechtliche Unternehmen können in folgenden Konstellationen auftreten:

	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>	<b>Genossenschaft</b>	<b>GmbH &amp; Co.KG</b>
Rechtsgrundlage	HGB	HGB	GenG	HGB
Rechtsnatur	juristische Personen des Privatrechts	juristische Personen des Privatrechts	juristische Personen des Privatrechts	nicht selbstständig rechtsfähig
Vertrag	Gesellschaftsvertrag	Satzung	Satzung	Gesellschaftsvertrag
Eigenkapitalgeber	Gesellschafter	Aktionäre	Genossenschaftsmitglieder	Gesellschafter
Organe	Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung	Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung	Komplementär
Beteiligung	Beteiligung weiterer Kommunen oder Privatpersonen an GmbH möglich	Beteiligung weiterer Kommunen oder Privatpersonen an AG möglich	Beteiligung (Mitgliedschaft) weiterer Kommunen oder Privatpersonen an Genossenschaft möglich	Beteiligung weiterer Kommunen oder Privatpersonen an der GmbH & Co. KG möglich
Haftung	beschränkt	beschränkt	beschränkt	Komplementär unbeschränkt mit ganzem Vermögen, Kommanditist (GmbH) beschränkt auf geleistete Einlage

Quelle: Handbuch über die kommunalwirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt, Seite 14

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist ausschließlich an GmbH's beteiligt, die auf der rechtlichen Grundlage des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes agieren. Einzige Ausnahme ist die Minderheitsbeteiligung an der KOWISA GmbH & Co. KG (unter 5 %), auf die in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen wird.

## 2.1. Definition, Zuständigkeit und Zusammenwirken beteiligter Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig:

Interne Ebene		Externe Ebene
↙	↘	
<b>Eigentümerebene</b>	<b>Gesellschaftsebene</b>	
↓	↓	↓
Stadtrat	Gesellschafterversammlung	Kommunalaufsicht
Oberbürgermeisterin (Beteiligungsmanagement)	Aufsichtsrat	Abschlussprüfer
	Geschäftsführung	

### 2.2.1. Eigentümerebene

#### Stadtrat

Der Stadtrat fungiert als Vertretung der Einwohner und ist das Hauptorgan der Kommune. Der Zuständigkeitsbereich des Stadtrates bezüglich ihrer Beteiligungen ist in den §§ 44 und 116 ff. GO LSA geregelt. Der Stadtrat wird im Rahmen der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Unternehmen, der Beteiligung an Unternehmen, der Änderung von Beteiligungsverhältnissen, der Umwandlung der Rechtsform kommunaler Unternehmen sowie der Bestellung/Abberufung von Vertretern der Stadt tätig. Die Verantwortung für die Einhaltung bzw. Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer wirtschaftlichen Betätigung gemäß §§ 116 und 117 GO LSA trägt ebenfalls der Stadtrat.

Einen generellen Überblick über die städtischen Unternehmensbeteiligungen erhalten die Stadträte im jährlichen Beteiligungsbereich, der in öffentlicher Sitzung erörtert wird.

Den Beschluss über die Beteiligungsrichtlinie fasst der Stadtrat.

## **Oberbürgermeister/in**

Der/Die Oberbürgermeister/in ist der gesetzliche Vertreter der Kommune, realisiert die Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 62 GO LSA und repräsentiert die Stadt nach außen. Laut § 119 GO LSA vertritt der/die Oberbürgermeister/in die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder entsprechenden Organen der Unternehmen an denen diese Beteiligungen hält von Amts wegen. Um die städtische Einflussnahme in den privatrechtlichen Unternehmen zu sichern kann der/die Oberbürgermeister/in einen Beamten oder Arbeitnehmer mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.

Als eigenständiges Organ der Stadt ist der/die Oberbürgermeister/in für die Koordination der Arbeit der kommunalen Beteiligungen samt Durchsetzung der städtischen Interessen und Kontrolle der Aufgabenerledigung der Beteiligungen zuständig.

Regelmäßig informiert der/die Oberbürgermeister/in den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die wesentlichen Beschlüsse, die in den Sitzungen der Gremien kommunaler Beteiligungen gefasst wurden, soweit er/sie persönlich in den Aufsichtsgremien vertreten ist.

## **Beteiligungsmanagement**

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat das Beteiligungsmanagement organisatorisch dem Geschäftsbereich Stadtentwicklung/Bauwesen, Fachbereich Stadtentwicklung, SB Wirtschaft/Beteiligungen zugeordnet. Voraussetzung für eine gute, konstruktive Zusammenarbeit ist die rechtzeitige Einbindung des Beteiligungsmanagements, so kann bei der Steuerung kommunaler Unternehmen aktiv mitgewirkt werden.

Aufgrund der Einbindung durch die Oberbürgermeisterin ist der Informationsaustausch auf schriftlicher Basis gewährleistet.

### **2.2.2. Gesellschaftsebene**

#### **Gesellschafterversammlung**

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt in der Gesellschafterversammlung gemäß § 48 GmbHG. Die Gesellschafterversammlung ist demnach das oberste Organ der Gesellschaft.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verabschiedung des Jahresabschlusses (§ 42a GmbHG).

Die Gesellschafterversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Aussagen über weitere konkretisierende Regelungen trifft der jeweilige Gesellschaftervertrag.

Der/Die Oberbürgermeister/in ist kraft Gesetzes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung und vertritt die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

In ihrem Stimmverhalten ist sie an die Entscheidungen und Weisungen des Stadtrates gebunden.

Zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung zählt u.a. die Entlastung des Aufsichtsrates.

Gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 GO LSA wird der/die Bürgermeister/in, der/die Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft ist, bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem /ihrem Stellvertreter im Amt vertreten, um so Interessenkollisionen zu vermeiden und eine Unmöglichkeit der Entlastung des Aufsichtsrates zu verhindern.

### **Aufsichtsrat**

Die Einrichtung eines Aufsichtsrates in einer GmbH ist fakultativ. Soweit der Gesellschaftsvertrag keine anders lautende Regelung enthält, gelten gemäß § 52 GmbHG die den Aufsichtsrat betreffenden Vorschriften des Aktiengesetzes analog.

Die Hauptaufgaben des Aufsichtsrates liegen in der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat als wichtigstes Kontrollorgan des Unternehmens überwacht die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft. Dies umfasst insbesondere:

- die Prüfung, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet, sowie die Geschäfte sorgfältig und gewissenhaft führt und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet und
- die Kontrolle, ob die strategische Planung der Geschäftsführung konform geht mit den Zielvorgaben der Gesellschafter.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ist der Aufsichtsrat ebenfalls betraut. Er gibt seine Beschlussempfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung ab.

Mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung werden die Mitglieder des Aufsichtsrat bestellt. Bei der Entsendung durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist darauf zu achten, dass die Mandatsträger über die zur ordnungsgemäßen

Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten erforderlichen Kenntnisse und fachliche Erfahrung verfügen, um eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung des Aufsichtsrates der Beteiligungsgesellschaft zu gewährleisten. Die Aufhebung der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder ist jederzeit möglich.

Basierend auf dem Gesellschaftsvertrag gibt sich der Aufsichtsrat gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die eine interne Arbeitsrichtlinie für dieses Gremium darstellt.

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Das Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmenszweck verpflichtet und hat über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt wurden - unbenommen hiervon ist die Berichterstattungspflicht kommunaler Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gemeinde. Höchstpersönlich sind die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Amtsführung verantwortlich. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch Stimmbotschaft oder Stimmvollmacht an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Um eine gewissenhafte Mandatsausübung zu gewährleisten, ist die Kenntnisnahme und Prüfung der Beratungsunterlagen seitens des Aufsichtsratsmitgliedes unabdingbar. Sofern Informations- und Klärungsbedarf besteht, unterstützt das Beteiligungsmanagement fachlich im Rahmen der Mandatsbetreuung. Hinsichtlich der Haftung wird in Innen- (Haftung gegenüber der Gesellschaft) und Außenhaftung (Haftung gegenüber Dritten) unterschieden. Der Aufsichtsrat ist ein reines Innenorgan, daher wird die Außenhaftung an dieser Stelle vernachlässigt. Aufsichtsratsmitglieder haften persönlich gegenüber der Gesellschaft für entstandene Schäden, die aus schuldhaften Pflichtverletzungen resultieren. Die Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung zur Abdeckung des Haftungsrisikos für Aufsichtsräte besteht. Vertreter der Gemeinde unterliegen gemäß § 119 Abs. 3 GO LSA grundsätzlich einem Freistellungsanspruch gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit im Organ eines Unternehmens haftbar gemacht werden, es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Geschäftsführeranstellungsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Üblicherweise wird die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Verfolgung der gesamtstädtischen Ziele und die öffentliche Verantwortung prägen die Entscheidungsfindung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung installiert ein Berichtswesen und sorgt so für einen umfassenden, regelmäßigen und zeitnahen Informationsfluss mit dem Aufsichtsrat über relevante Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung und Risikolage der Gesellschaft.

### **2.2.3. Externe Ebene**

#### **Kommunalaufsicht**

Für die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Rechtsformänderung eines Unternehmens in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder Privatrechts besteht die Pflicht zur Erstellung einer Analyse gemäß § 123 GO LSA, welche auf Rechtmäßigkeit durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde geprüft wird.

Entscheidungen der Stadt hinsichtlich ihrer Beteiligungen sind unter den in § 123 GO LSA genannten Bedingungen unverzüglich, mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug der Kommunalaufsicht vorzulegen bzw. anzuzeigen.

Sobald sich die Stadt wirtschaftlich betätigt ist es empfehlenswert, die Kommunalaufsicht rechtzeitig einzubinden, um die fallspezifischen Anforderungen an das jeweilige Anzeigeverfahren abstimmen zu können. Die Begründung des öffentlichen Zwecks der wirtschaftlichen Betätigung und die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen spielen hierbei eine entscheidende Rolle.

#### **Abschlussprüfer**

Der Abschlussprüfer wird gemäß § 318 (1) HGB grundsätzlich von den Gesellschaftern gewählt, insofern der Gesellschaftsvertrag der GmbH keine anders lautende Regelung enthält. Den Beschluss über die Erteilung des Prüfauftrages fasst der Aufsichtsrat. Sofern der Kommune die Mehrheit der Anteile eines privatrechtlichen Unternehmens bzw. mindestens der vierte Teile der Anteile gehören, kann sie die Rechte des § 53 HGrG geltend machen. Die Stadt kann beispielsweise die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung

der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft nebst Analyse der Ursachen für Verluste und Jahresfehlbeträge verlangen.

In dem Fall ist der Abschlussprüfer soweit umsetzbar mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 ff. HGrG zu beauftragen. Im Rahmen der Abschlussprüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplans zu prüfen und zu beurteilen.

Der Abschlussprüfer hat eine umfassende Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern. Er nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahres- und ggf. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Um eine objektive, unabhängige und sachgerechte Prüfung des Jahresabschlusses sicherzustellen, wird dem Aufsichtsrat der städtischen Beteiligungen empfohlen, die Abschlussprüfungsgesellschaft spätestens nach fünf Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip).

## **2.2. Beteiligungsmanagement**

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist gemäß § 118 Abs. 4 GO LSA verpflichtet, das Beteiligungsmanagement durch eine fachlich geeignete Stelle zu gewährleisten, welches für eine effektive kommunale Beteiligungspolitik zuständig ist. Die Basis für eine klare Beteiligungspolitik stellt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Selbstständigkeit der Beteiligung einerseits und der Steuerung und Kontrolle durch die Kommune andererseits dar. Hierzu zählen die Schwerpunkte **Beteiligungsverwaltung**, **Mandatsbetreuung** und **Beteiligungscontrolling**.

### **Beteiligungsverwaltung**

Zur Beteiligungsverwaltung gehören die Wahrnehmung formaler und finanzieller Interessen der Gesellschafterin, die Vorbereitung der Entscheidungen und die Schaffung der Voraussetzungen zur Abstimmung der Finanzströme zwischen den Beteiligungsgesellschaften und dem städtischen Haushalt. Eine weitere wichtige Rolle bei der Beteiligungsverwaltung spielt die Informations- und Dokumentationspflicht. Alle wesentlichen Unterlagen wie Gesellschafterverträge oder Satzungen, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse sowie Einladungen, Beschlussvorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen können befugte Personen beim Beteiligungsmanagement einsehen. Die Überwachungsfunktion trägt zur Einhaltung der

formalen Kriterien bei, so z.B. die Beschluss- und Terminkontrolle und die Überwachung der Besetzung von Aufsichtsgremien.

### **Mandatsbetreuung**

Unter Mandatsbetreuung wird die fachliche Unterstützung der von der Kommune in die Aufsichtsgremien von Unternehmen entsandten Mitglieder zusammengefasst. Das Beteiligungsmanagement soll einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Die Aufarbeitung der Unterlagen zu den Gremiensitzungen (Sichtung, Kommentierung, ggf. die Abgabe von Empfehlungen) und die Beschlusskontrolle gehören dabei zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements. Bei Bedarf haben die Mandatsträger die Möglichkeit auf das Beteiligungsmanagement zuzugreifen, um eventuelle Fragen oder Probleme zu klären. Um zu gewährleisten, dass die Mandatsträger ihre Aufgaben als Aufsichtsrat angemessen ausüben können, werden diese durch das Beteiligungsmanagement bei der fachlichen Qualifizierung unterstützt. Spezielle Fortbildungen werden beispielsweise bei gravierenden rechtlichen Änderungen für die Mandatsträger organisiert.

### **Beteiligungscontrolling**

Durch das Beteiligungscontrolling werden die oben genannten Aufgaben begleitet. Wichtige betriebliche Daten und Vorgänge des Beteiligungsunternehmens werden ausgewertet und tragen zur Entscheidungsfindung bei. Wesentliche Instrumente dabei sind eine strategische sowie operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Ziel des Beteiligungscontrollings im speziellen ist eine quantitative und qualitative Überwachung der wirtschaftlichen Zielerreichung der Beteiligungsgesellschaften.

## **2.3. Steuerung der städtischen Unternehmen**

Zur Steuerung der städtischen Unternehmen finden folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings Berücksichtigung:

- detaillierte Analyse der Unternehmenspläne, Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger

- Analyse der unterjährigen Berichterstattung mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planabweichungen
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses
- Abschluss von Zielvereinbarungen.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers erfolgt dabei nicht. Hiervon insbesondere betroffen sind Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschaftsziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

### **2.3.1. Planungen (Wirtschafts- und Finanzpläne)**

Die Planungen der Beteiligungsgesellschaften erfolgen unter sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und sollten folgendes beinhalten:

- Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Gesellschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungskonzeptes,
- Erfolgsplan der für die unterjährige Berichterstattung zusätzlich quartalsweise zum Zwecke der späteren Berichterstattung zu untersetzen ist,
- Vermögensplan,
- Investitionsplan,
- Stellenplan – soweit vorhanden – nach Unternehmensbereichen untergliedert,
- Fünfjährige Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung, welche den Plan des laufenden Jahres, den Plan des Planjahres und die drei darauf folgenden Jahre umfasst,
- Darstellung der Beziehungen zum städtischen Haushalt für das laufende Jahr und separat für die mittelfristigen Planjahre,
- Planung wichtiger unternehmensspezifischer Leistungskennziffern.

Vor der Beratung im Aufsichtsrat der Gesellschaft kann dem Beteiligungsmanagement Gelegenheit gegeben werden, zu den Plänen Stellung zu nehmen. Dem Aufsichtsrat obliegt grundsätzlich die Beschlussfassung über die Wirtschafts- und Finanzpläne. Anlage 3 weist mögliche Empfehlungen zur Erstellung eines Wirtschaftsplanes aus.

### **2.3.2. Unterjähriges Berichtswesen**

Die Unternehmensführung informiert die Aufsichtsräte und Gesellschafter (Beteiligungsmanagement) unterjährig in Form von Soll-/Ist-Vergleichen bzw. Prognoserechnungen über den Geschäftsverlauf des städtischen Unternehmens. Ein transparentes und aussagekräftiges unterjähriges Berichtswesen mit folgenden Bestandteilen wird angestrebt:

- Hochrechnung der Erfolgsplanung zum Jahresende,
- Erläuterung der Abweichungen in den einzelnen Planungspositionen,
- Benennung der Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden.

Auf die Vorgabe von einheitlichen Formblättern zur Erstellung des unterjährigen Berichtswesens wird aufgrund der spezifischen Unternehmensgegenstände der städtischen Beteiligungsgesellschaften verzichtet.

### **2.3.3. Risikoberichte**

Die Unternehmensführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Risikofrüherkennungssystem einzurichten, damit der Fortbestand der Gesellschaft gesichert ist und gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Als Risiko wird die zum jeweiligen Betrachtungsstichtag gegebene Unsicherheit definiert, ob in Zukunft eine Vermögensminderung aufgrund einer bestimmten Ursache entstehen kann.

Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen, welcher folgendes beinhaltet:

1. die Ergebnisse der Risikoinventur,
2. die Beschreibung der einzelnen Risiken,
3. eine Risikobewertung (u.a. Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit).

Bei Vorliegen von unternehmensgefährdende Risiken ist unverzüglich darüber zu informieren.

Der Risikobericht ist der Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich zuzuleiten und im Aufsichtsrat zu beraten.

### 2.3.4. Zielvereinbarungen

Öffentliche Unternehmen agieren stark im Spannungsfeld zwischen Markt, Politik und Öffentlichkeit. Anstelle des bei privaten Unternehmen marktorientierten Handelns steht die Erfüllung des öffentlichen Auftrages im Fokus.

Um die städtischen Ziele mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen, können die Beteiligungen strategisch in Form von Zielvereinbarungen gesteuert werden.

Die Zielvereinbarungen, die einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern und Beteiligungen festzulegen sind, gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und sind mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Folgende Kennzahlen sind denkbar:

- Erfüllung von strategische Leitlinien (öffentlicher Auftrag)
- Gesamtzuschuss/-ausschüttung der Stadt für die Beteiligungsgesellschaft
- ausgewählte Finanzkennzahlen
- ausgewählte Leistungskennzahlen.

Grundlage für die Zielvereinbarungen stellt die jährlich mittelfristige strategische Planung der Gesellschaften dar. Zur Berechnung der variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer kann der Grad der Zielerreichung als Grundlage dienen.

### 2.3.5. Informationsaustausch

Um den Informationsaustausch zwischen Beteiligung und Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen zu gewährleisten, sind seitens der Beteiligungsgesellschaften nachfolgende Fristen zu berücksichtigen, welche sukzessive umgesetzt werden sollen:

Anlass	Auszureichende Unterlagen	Ausreichungsfrist
<b>Vorabstimmung Wirtschafts- und Finanzplanung</b>	Planungen	bis <b>31.10.</b> eines jeden Jahres, spätestens 3 Wochen vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat
<b>Vorabstimmung Jahresabschluss</b>	Entwurf Prüfbericht	bei großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis <b>31.03.</b> , bei kleinen GmbH's bis <b>30.06.</b> des Folgejahres

<b>Anlass</b>	<b>Ausreichende Unterlagen</b>	<b>Ausreichungsfrist</b>
<b>Vorbereitung der Gremiensitzung</b>	Einladung einschließlich Tagesordnung, Beschlussvorschlägen, ergänzenden Unterlagen	mindestens zehn Werktage vor Sitzungstermin
<b>Unterjährige Berichterstattung</b>	quartalsweise	sechs Wochen nach Quartalsende
<b>Risikoberichte</b>	Bericht	unverzüglich nach Bekanntwerden eines unternehmensgefährdenden Risikos bzw. jährlich mit dem Jahresabschluss
<b>Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen</b>	Protokolle der jeweiligen Gremien	4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung

In erster Linie sind die Vorgaben aus den Gesellschafterverträgen maßgebend.

Auf Grundlage der gefassten Aufsichtsrats-/ Gesellschafterbeschlüsse werden soweit notwendig die Vorlagen für die politischen Gremien der Stadt Bitterfeld-Wolfen (u.a. Wirtschafts- und Umweltausschuss, Haupt- und Finanzausschuss, Stadtrat) erstellt. Den entsprechenden Vorlaufzeiten, die zur Erstellung der Beschlussvorlagen seitens des Beteiligungsmanagements notwendig sind, ist angemessen Beachtung zu schenken.

Auf die beratende Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Aufsichtsratssitzungen bzw. Gesellschafterversammlungen wird verzichtet. Bei Bedarf kann das jeweilige Gremium die beratende Teilnahme des Beteiligungsmanagements anregen.

### **2.3.6. Führen von Beteiligungsakten**

Das Beteiligungsmanagement führt die Beteiligungsakten für die unmittelbaren und zum Teil mittelbaren Beteiligungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Beteiligungsakten enthalten folgendes:

- ⇒ Vertragswerke  
(z.B. Gesellschaftervertrag, Geschäftsordnung)
- ⇒ Handelsregisterauszug
- ⇒ Unterlagen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates  
(Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Sitzungsniederschriften)
- ⇒ Berichtswesen  
(Wirtschafts- und Finanzpläne)
- ⇒ Jahresabschlüsse nebst Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer.

## 2.4. Beteiligungspolitik

### 2.4.1. Gesellschaftsverträge

Die Gesellschaftsverträge sollen sich in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren. Die in den §§ 3 GmbHG und §§ 116 ff. GO LSA verankerten Inhaltsvoraussetzungen wie:

- Firma und der Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens und
- Betrag des Stammkapital, Stammeinlagen

sowie die Benennung der Organe der Gesellschaft und deren Aufgaben und Zuständigkeiten nebst unternehmensspezifischer Gegebenheiten bilden den Kern des Gesellschaftsvertrages.

Ergänzung finden die Gesellschaftsverträge gegebenenfalls durch Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

### 2.4.2. Strategische Steuerung und Synergien

Sowohl die strategische Steuerung des Beteiligungsportfolios als auch die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotenzialen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt eine Gemeinschaftsaufgabe aller beteiligten Akteure dar. Die wesentlichen Erfolgsfaktoren eines Unternehmens sind herauszufiltern und zu intensivieren. Dabei wertet das Beteiligungsmanagement nicht nur operative Controllingdaten aus und kommentiert diese.

Vielmehr soll das Zahlenmaterial der Unternehmen in eine strategische Perspektive gesetzt und die wesentlichen Informationen daraus formuliert werden.

Durch die verantwortungsbewusste Wahrnehmung der originären Aufgaben aller Beteiligten besteht auch die Möglichkeit von Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

## 2.5. Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht, welcher dem Entwurf der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen und in öffentlicher Sitzung des Stadtrates zu erörtern ist, soll einen Überblick über die städtischen Unternehmensbeteiligungen geben und die jährliche Entwicklung der Unternehmen dokumentieren. Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 % beteiligt ist, werden jährlich im Beteiligungsbericht dargestellt und informiert nicht nur die Entscheidungsträger im Stadtrat sondern auch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Im § 118 Abs. 2 GO LSA sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Beteiligungsberichtes fixiert. Demnach soll der Beteiligungsbericht insbesondere Angaben enthalten über:

- den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft für das jeweilige letzte Geschäftsjahr sowie im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
- die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9a des HGB, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind; § 286 Abs. 4 HGB findet sinngemäß Anwendung.

### 3. Eigenbetriebe

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigt (vgl. § 1 Eigenbetriebsgesetz LSA). Eigenbetriebe stellen nach § 110 GO LSA Sondervermögen für die Kommune dar, sie sind als solches zu verwalten und nachzuweisen. Die jeweilige Betriebssatzung, welche vom Stadtrat beschlossen wird, regelt die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes. Folgende Punkte sind gemäß § 4 EigBG in der Betriebssatzung insbesondere zu regeln:

- Gegenstand und Namen des Eigenbetriebes
- Höhe des Stammkapitals
- Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses.

Die Organe der Eigenbetriebe sind jeweils der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

#### **Betriebsausschuss**

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist nach § 8 Abs. 1 EigBG LSA ein Betriebsausschuss zu bilden. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind und überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung. Die Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses sind in § 9 Abs. 2 EigBG definiert. In der Betriebssatzung sind die Bestimmungen zur Besetzung und zum Aufgabenkreis des Betriebsausschusses detailliert festgeschrieben.

#### **Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung ist für die Leitung des Eigenbetriebes verantwortlich. Ihr obliegt speziell die Koordination der laufenden Betriebsführung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt gemäß § 5 Abs. 3 EigBG die Geschäftsordnung.

Der Eigenbetrieb wendet die kaufmännische doppelte Buchführung an. Am Ende des Haushalts-/Wirtschaftsjahres ist ein aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehender Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes darstellen. Dem Fachbereich Rechnungsprüfung

obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes. Infolgedessen stellt der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen den Jahresabschluss des Eigenbetriebes fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

#### **4. Zweckverbände**

Mehrere kommunale Gebietskörperschaften können sich zur gemeinsamen Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben (z.B. Daseinsvorsorge, Tourismusförderung) zu einem Zweckverband zusammenschließen. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) stellt die Rechtsgrundlage dar.

Zur Bildung eines Zweckverbandes bedarf es einer Verbandsatzung. Im § 8 Abs. 2 GKG-LSA sind nachfolgende Mindestbestandteile an eine Verbandsatzung verbindlich vorgeschrieben:

- Verbandsmitglieder
- Name und der Sitz des Zweckverbandes
- Aufgaben des Zweckverbandes
- Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung des Zweckverbandes
- Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage
- das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt
- Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes.

Gemäß § 11 (2) GKG-LSA wird der Vertreter in den Zweckverband durch den Stadtrat entsandt. Die Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen in den Zweckverbänden wohnen den Verbandsversammlungen bei und informieren den Stadtrat regelmäßig über die Beschlussfassungen.

Der Zweckverbandsvertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes Stadt Bitterfeld-Wolfen gebunden gemäß § 11 (3) GKG-LSA.

In Ausführung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 10.10.2007 (Beschluss-Nr.: 82-2007) sind die Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen in den Verbandsversammlungen ihrer Zweckverbände verpflichtet, für ihr Stimmverhalten in den Verbandsversammlungen für Beschlüsse und Entscheidungen grundsätzlicher Art (insbesondere Satzungsänderungen, Haushalte, Wirtschaftspläne, Preisgestaltung, Vergabe von Leistungen zur

Geschäftsbesorgung und Maßnahmen außerhalb der Wirtschaftspläne und Haushalte) vorher ein Votum des Stadtrates, in Ausnahmefällen des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Bau- und Vergabeausschusses einzuholen.

Auf Grundlage der Beteiligungsrichtlinie soll darauf hingewirkt werden, dass die vorbereitenden Unterlagen sowie die Niederschriften über Verbandsversammlungen/Ausschusssitzungen dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt werden. Bei Fragen und Unklarheiten besteht so für den Verbandsvertreter die Möglichkeit auf das Beteiligungsmanagement zuzukommen. Damit soll die Zusammenarbeit vertieft und der fachliche Austausch bzw. die Unterstützung ermöglicht werden.

## **5. Inkrafttreten**

Die Beteiligungsrichtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Kraft.

## Abkürzungsverzeichnis

u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
ff.	fort folgende
ggf.	gegebenenfalls
bzw.	beziehungsweise
i.V.m.	in Verbindung mit
Abs.	Absatz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
AG	Aktiengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
GO LSA	Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Eig.BG LSA	Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
GmbHG	GmbH-Gesetz
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
GKG-LSA	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt

## **Quellenverzeichnis**

**Handbuch über die kommunalwirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt**

**Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes  
Teil A: Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Stand: 30.06.2009

**Public Corporate Governance Kodex - Regeln zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den Beteiligungsgesellschaften der Stadt Duisburg**

**Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Quedlinburg**

Stand: 22.12.2008

1. Änderung vom 20.08.2009

**Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale)**

Stand: 20.07.2006

**Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau**

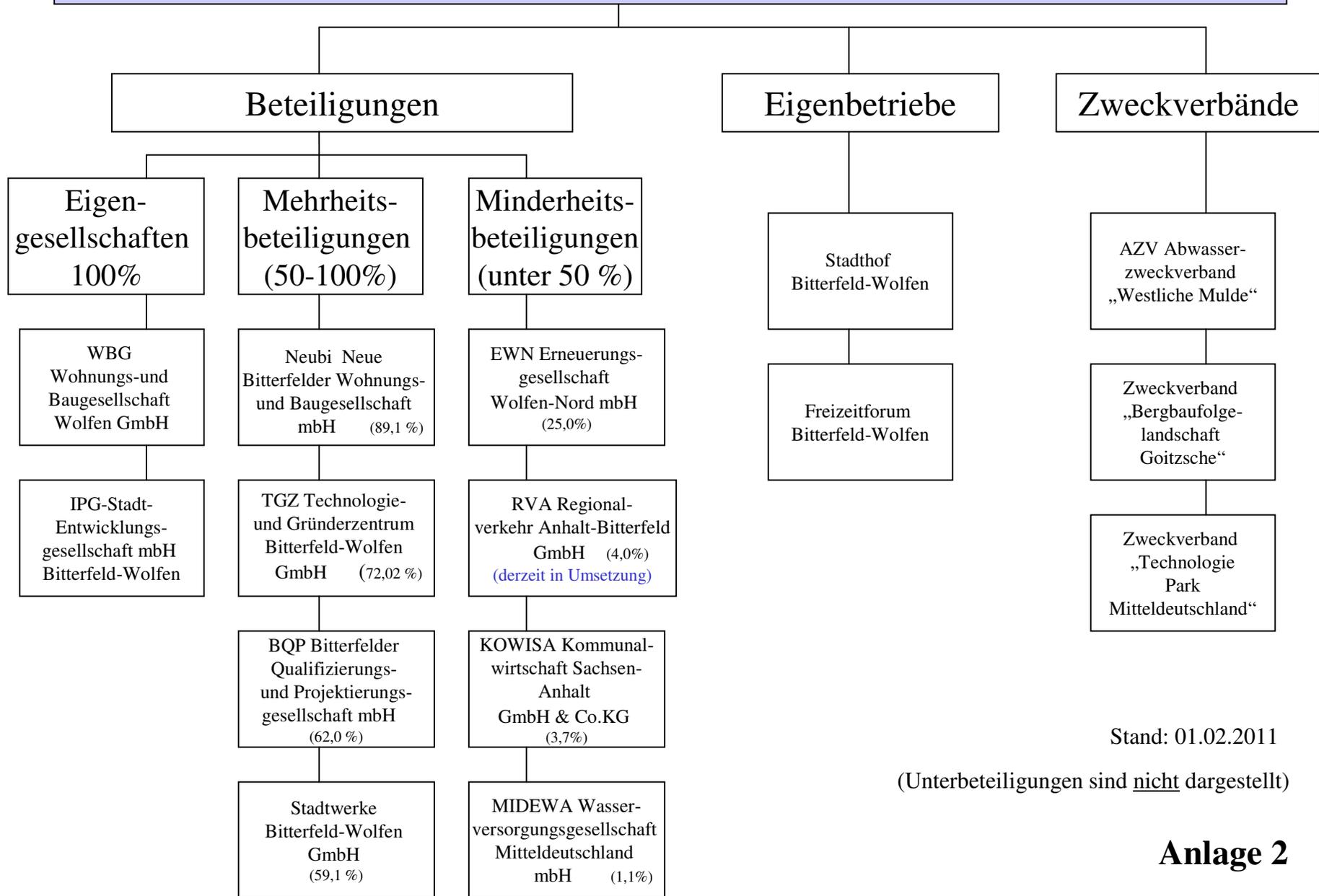
Stand: Oktober 2009

## Handlungsleitfaden

	<b>Gesellschaften des Privatrechts</b>	<b>Eigenbetrieb</b>	<b>Zweckverband</b>
<b>Handelnde Organe</b>	Geschäftsführung, Vorstand Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung	Betriebsleitung Betriebsausschuss Stadtrat	Verbandsgeschäftsführung Verbandsversammlung Verbandsausschüsse
<b>Anforderungen an die handelnden Organe/ Mandatsträger</b>	<p><b><u>Gesellschafterversammlung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- oberstes Organ der Gesellschaft</li> <li>- OB ist kraft Gesetz Mitglied der GV</li> <li>➤ OB vertritt die Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Gesellschafterfunktion</li> <li>➤ im Stimmverhalten ist OB an Entscheidungen und Weisungen des Stadtrates gebunden</li> <li>➤ Klärung grundsätzlicher Fragen und Aufgaben der Gesellschaft</li> </ul> <p><b><u>Aufsichtsrat</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung bei GmbH's fakultativ</li> <li>- wichtigstes Kontrollorgan des Unternehmens</li> <li>➤ Beratung und Überwachung der Geschäftsführung</li> <li>➤ Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft</li> <li>- Beachtung satzungsgemäßer Aufgaben und maßgebender Bestimmungen?</li> <li>- sorgfältige, gewissenhafte, sparsame, wirtschaftliche Führung der Geschäfte?</li> <li>- Übereinstimmung strategischer Planung der Geschäftsführung und Zielvorgaben der Gesellschafter?</li> </ul> <p><b><u>Anforderungen an die AR-Mitglieder</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachliche Kompetenz (wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde)</li> <li>- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung</li> <li>- interessenkonfliktfreie Ausübung des Mandats</li> <li>- Pflicht zur Wahrung der Unternehmensinteressen</li> <li>- Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung</li> <li>- Mitwirkungspflichten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fachliche Kompetenz (wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde)</li> <li>- interessenkonfliktfreie Ausübung des Mandats</li> <li>- ordnungsgemäße Vorbereitung der Gremiensitzungen (ggf. Informationsaustausch mit dem Beteiligungsmanagement)</li> <li>- Teilnahme an den Gremiensitzungen des ZV und regelmäßige Information des Stadtrates über Beschlussfassungen</li> <li>- Bindung an die Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 11 (3) GKG-LSA</li> <li>- vorherige Herbeiführung eines Votums des Stadtrates (in Ausnahmen HFA bzw. Bau- und Vergabeausschusses) über das Stimmverhalten des Verbandsvertreters für Beschlüsse und Entscheidungen grundsätzlicher Art nach Beschluss-Nr.: 82-2007 des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fachliche Kompetenz (wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde)</li> <li>- interessenkonfliktfreie Ausübung des Mandats</li> <li>- ordnungsgemäße Vorbereitung der Gremiensitzungen (ggf. Informationsaustausch mit dem Beteiligungsmanagement)</li> <li>- Teilnahme an den Gremiensitzungen des ZV und regelmäßige Information des Stadtrates über Beschlussfassungen</li> <li>- Bindung an die Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 11 (3) GKG-LSA</li> <li>- vorherige Herbeiführung eines Votums des Stadtrates (in Ausnahmen HFA bzw. Bau- und Vergabeausschusses) über das Stimmverhalten des Verbandsvertreters für Beschlüsse und Entscheidungen grundsätzlicher Art nach Beschluss-Nr.: 82-2007 des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen</li> </ul>

	<b>Gesellschaften des Privatrechts</b>	<b>Eigenbetrieb</b>	<b>Zweckverband</b>
<b>Aufgaben der Verwaltung</b>	<p><b>SB Wirtschaft/Beteiligungen</b></p> <p><b>Beteiligungsverwaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informations- und Dokumentationspflicht</li> <li>- schriftlicher Informationsaustausch und Unterstützung der OB bei der Koordinierung der Arbeit der städtischen Beteiligung und Durchsetzung der städtischen Interessen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beschluss- und Terminkontrollen</li> <li>➤ Überwachung der Besetzung von Aufsichtsgremien</li> <li>➤ Führen der Beteiligungsakten</li> <li>➤ Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichtes</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Mandatsbetreuung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachliche Unterstützung der Mandatsträger</li> <li>➤ Organisation von Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung der Mandatsträger</li> <li>➤ Bearbeitung der Unterlagen der Gremiensitzung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sichtung, Kommentierung</li> <li>- Abgabe von Beschlussempfehlungen an die Mandatsträger</li> <li>- Kontrolle der Ausführung der Beschlüsse</li> <li>- Ansprechpartner bei Klärungsbedarf für die Mandatsträger (jedoch <u>keine direkte</u> Einflussmöglichkeit)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Beteiligungscontrolling</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung der Zielerreichung</li> <li>- Analyse des Berichtswesens</li> <li>- Prüfung Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse</li> </ul>	<p><b>SB Haushalt</b></p> <p><b>Eigenbetriebsverwaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informations- und Dokumentationspflicht</li> <li>- schriftlicher Informationsaustausch</li> <li>- Unterstützung der OB und der Betriebsleitungen bei der Koordinierung der Arbeit und bei der Durchsetzung der städtischen Interessen insbesondere in Form von <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beschluss- und Terminkontrollen</li> <li>➤ Aktenführung</li> <li>➤ Haushaltsüberwachung</li> <li>➤ Wirtschaftlichkeitscontrolling</li> <li>➤ Konzeptionellen und analytischen Recherchen</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>SB Wirtschaft/Beteiligungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Bereitstellung der vorbereitenden Unterlagen bzw. Niederschriften über Verbandsversammlungen/Ausschusssitzungen besteht die Möglichkeit der fachlichen Unterstützung der Verbandsvertreter bei Klärungsbedarf, sofern dies vom Verbandsvertreter gewünscht ist</li> <li>- Verwaltung und Dokumentation der Unterlagen, soweit diese durch den Verbandsvertreter bereitgestellt werden</li> </ul>

# Beteiligungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Überblick



Stand: 01.02.2011

(Unterbeteiligungen sind nicht dargestellt)

**Anlage 2**

## Empfehlungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan sollte sich in folgende Bestandteile gliedern:

Vorbericht  
(mittelfristiger) Erfolgsplan  
(mittelfristiger) Vermögens- und Finanzplan samt Investitionsplan  
Stellenübersicht

Im **Vorbericht** sollte die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zusammenfassend dargestellt und mit Erläuterungen der wesentlichen Kennzahlen Veränderungen versehen werden.

Der **(mittelfristige) Erfolgsplan** sollte alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres und der Folgejahre enthalten.

Der **Vermögensplan** enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben. Der **(mittelfristige) Finanzplan** soll eine Übersicht über die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfes sowie der Einnahmen und Ausgaben darstellen. Dem Finanzplan sollte eine **Investitionsplanung** zugrunde gelegt werden.

In der **Stellenübersicht** werden alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen dokumentiert.

# MUSTER

## Mittelfristiger Erfolgsplan

Angaben in €	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Umsatzerlöse						
Sonstige betriebliche Erträge						
Zinsen und ähnliche Erträge						
<b>Gesamterträge</b>						
Materialaufwand						
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
b) Aufwand für bezogene Leistungen						
Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter						
b) Soziale Abgaben						
Abschreibungen						
Sonstige betriebliche Aufwendungen						
Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
<b>Gesamtaufwendungen</b>						
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>						
Sonstige Steuern						
Steuern vom Einkommen und Ertrag						
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>						

# M U S T E R

## Erfolgsplan

Angaben in €	Ist per 31.12.2010	Fortschreibung 2011	Plan 2012
Umsatzerlöse			
Sonstige betriebliche Erträge			
Zinsen und ähnliche Erträge			
<b>Gesamterträge</b>			
Materialaufwand			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
b) Aufwand für bezogene Leistungen			
Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter			
b) Soziale Abgaben			
Abschreibungen			
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
<b>Gesamtaufwendungen</b>			
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>			
Sonstige Steuern			
Steuern vom Einkommen und Ertrag			
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>			

# MUSTER

## Vermögensplan

lfd. Nr.	Angaben in €	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
<b>Finanzierungsmittel (Einnahmen)</b>							
1.	Zuführung zum Stammkapital						
2.	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen						
3.	Jahresgewinn						
4.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen						
5.	Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeträge						
6.	Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeträge						
7.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen						
8.	Kredite						
9.	Abschreibungen und Anlagenabgänge						
10.	Rückflüsse aus gewährten Krediten						
11.	erübrigte Mittel aus Vorjahren						
	<b>Finanzierungsmittel insgesamt</b>						

# M U S T E R

lfd. Nr.	Angaben in €	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
<b>Finanzierungsbedarf (Ausgaben)</b>							
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte						
2.	Finanzanlagen						
3.	Rückzahlung vom Stammkapital						
4.	Entnahmen aus Rücklagen						
5.	Jahresverlust						
6.	Entnahme Sonderposten mit Rücklageanteil						
7.	Auflösung Ertragszuschüsse						
8.	Entnahme langfristiger Rückstellungen						
9.	Tilgung von Krediten						
10.	Gewährung von Krediten						
11.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren						
	<b>Finanzierungsbedarf insgesamt</b>						

# MUSTER

## Finanzplan

Bezeichnung	Geschäfts- jahr 2011	Planjahr 2012	Folgejahre			
			2013	2014	2015	2016
<b>I. Erfolgsplan</b>						
1. Erträge						
2. Aufwendungen						
<b>II. Vermögensplan</b>						
1. Einnahmen						
2. Ausgaben						



# MUSTER

## Stellenübersicht

Funktionsbezeichnung	Anzahl der Stellen	
	2011	2012
Geschäftsführer/in		
Mitarbeiter/innen mit Leitungsfunktion		
Kaufmännische Mitarbeiter/innen		
Mitarbeiter/innen im technischen Bereich		
Auszubildende		
Gesamt		